

# Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.1993 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1** **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) einschließlich der öffentlichen Straßen in den Ortsteilen Ortsmühle und Strandhusen sind zu reinigen.

## **§ 2** **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- I. Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen/Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 6 von der Stadt übernommen ist:
  - A. für die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - B. für die begehbaren Seitenstreifen,
  - C. für die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgängerinnen/ Fußgänger geboten ist,
  - D. für die Fußgängerstraßen,
  - E. für die nur für Fußgängerinnen/Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
  - F. für die Rinnsteine,
  - G. für die Gräben,
  - H. für die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
  - I. für die Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.
- II. Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
  - A. die/den Erbbauberechtigte(n),
  - B. die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - C. die/den dinglich Wohnberechtigte(n), sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
  - D. Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- III. Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Heiligenhafen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- I. Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr zu säubern und von Bewuchs zu befreien. Chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- II. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind zugelassen: Sand, Sägespäne und umweltverträgliche Granulate. Der Einsatz von Streusalz und salzhaltigen Gemischen ist außer auf besonders gefährdeten Fahrbahnstellen verboten. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren und ordnungsgemäß schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- III. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- IV. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- V. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- VI. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

### § 4

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Heiligenhafen die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

**§ 5**  
**Grundstücksbegriff**

- I. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- II. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

**§ 6**  
**Städtische Straßenreinigung**

- I. Die Stadt Heiligenhafen übernimmt die Reinigungspflicht für die im Straßenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführten Straßen nach § 2 Abs. 1 Buchst. f) (Rinnsteine) und i) (Hälfte der Fahrbahnen mit Ausnahme der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen) dieser Satzung.
- II. Die Stadt ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung an einen bestimmten Wochentag und eine bestimmte Uhrzeit nicht gebunden.

**§ 7**  
**Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung von 80 v. H. der Kosten für die Reinigung der Straßen nach § 6 dieser Satzung erhebt die Stadt Heiligenhafen nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

**§ 8**  
**Ordnungswidriges Verhalten**

Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete(r) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt, Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen vom 24.05.1973 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Heiligenhafen, den 4. Mai 1993

gez. Anders

Bürgermeister

**veröffentlicht am** 06.05.1993  
**in Kraft am** 07.05.1993